
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 30.09.2022

Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.09.2022 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 3
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung 4-20
- Sitzung des Kreistages am 28.09.2022 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 21-23
- Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) 24-34
- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Quarantäne) 35

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.09.2022
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald 2022/23 - 2024/25, Vorlage-Nr.: 2022/082

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für den Zeitraum 2022/23 bis 2024/25.

Neufassung der Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung, Vorlage 2022/088

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald.

Förderung von Investitionen für das Jahr 2022 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit, Vorlage 202/091

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Jahr 2022 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit.

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage der §§ 22 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i. V. m. den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz - des Landes Brandenburg (KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.09.2022 nachstehende Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung beschlossen.

1. Rechtsgrundlage

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Eltern-Kind-Gruppen, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten (§ 1 Abs. 4 S. 1, 2 KitaG).

2. Förderungsgegenstand

- 2.1 Anstelle von oder ergänzend zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insoweit erforderlich sein. Diese anderen Angebote sind Gegenstand dieser Richtlinie. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Formen und Merkmale werden nicht abschließend beschrieben.
- 2.2 Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie das Angebot Kindertagespflege bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.
- 2.3 Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen Anspruch der Familien auf Bereitstellung eines bestimmten Angebotes.
- 2.4 Die Betreuungsangebote können niedrigschwelliger und zeitlich begrenzter sein. Uneingeschränkt ist aber auch hier der Auftrag des KitaG zu beachten.

3. Besondere Tatbestandsmerkmale für die Erforderlichkeit anderer Angebote

Die Erforderlichkeit für alternative oder ergänzende Betreuungsformen kann sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Gleichstellung von Mann und Frau
- steigender Bedarf an Betreuungszeiten, der von den Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege allein nicht abgedeckt werden kann
- stunden- oder tageweise Betreuung als ergänzendes Betreuungsangebot bei unabweisbarem Bedarf
- Verringerung der Kostenbelastung für die Träger
- Schaffung von bedarfsdeckenden und bedarfsgerechten Angeboten
- Abstimmung und Vernetzung von vorhandenen mit zu schaffenden Angeboten
- Erhöhung der Flexibilität der Angebote
- Abdeckung eines geringfügigen Betreuungsbedarfs

4. Formen anderer Angebote

Hierzu zählen insbesondere:

- Hausaufgabenbetreuung
- Hausaufgabenbetreuung/kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule
- Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
- Früh- und Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung/ Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- Eltern-Kind-Gruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- Juniorclub (oder ähnliche Bezeichnung), als Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- Spielgruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung

5. Zugangsvoraussetzungen

- 5.1 Förderfähig sind andere Angebote im Sinne dieser Richtlinie, soweit
- a) für die betreuten Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht. Zur Eltern-Kind-Gruppe können auch Kinder ohne Rechtsanspruch einen Zugang erhalten.
 - b) die Betreuungsperson persönlich und gesundheitlich geeignet ist. Zur persönlichen Eignung gehört insbesondere, dass die Betreuungsperson und die Eltern einander Vertrauen entgegenbringen können.
- 5.2 Als Mindestanforderung an die persönliche und gesundheitliche Eignung hat die Betreuungsperson folgende Nachweise vorzulegen:
- a) erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre, bei Neueinstellung ein Aktuelles nicht älter als drei Monate)
 - b) schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (nicht älter als zwei Jahre)
 - c) ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und an der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken bestehen
 - d) Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz
- 5.3 Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Prüfung und Nachweisführung sowie die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 KitaG zwischen der jeweiligen Kommune und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.

6. Erlaubnisvorbehalt

- 6.1 Für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 45 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 6.2 Für den Betrieb eines anderen Angebotes nach dieser Richtlinie für die nach § 4 beschriebenen Formen 1, 5, 6 und 7 wird eine Betriebserlaubnis von der zuständigen erteilenden Behörde gem. § 45 SGB VIII benötigt, sofern nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aller Kinder anwesend sind. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung einer Eltern-Kind-Gruppe zu prüfen. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Regelungen des KitaG und der KitaPersV analog angewendet.
- 6.3 Die Angebote nach § 4 Nr. 2 bis 4 bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Finanzierung

- 7.1 Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Form von anderen Angeboten wird entsprechend § 2 Abs. 5 KitaG analog der Finanzierung von Kindertagesstätten vorgenommen. Somit werden im Sinne dieser Richtlinie Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Kommune sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe sowie der Juniorclub.
- 7.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Kommune einen Zuschuss von 84 vom Hundert der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe, der Juniorclub sowie die Spielgruppe.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 08.09.2022



Loge

1. Hausaufgabenbetreuung

1. Merkmale

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot von bis zu zwei Stunden nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es ist ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (4) Das Angebot dient der Hausaufgabenerledigung und beinhaltet weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG.
- (5) Es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden.
- (6) Darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden.
- (7) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (8) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV).
- (2) Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leitung der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ einer Vereinbarung festzuhalten.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
 - Angebotsform
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmenden am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson

- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

4. Finanzierung

- (1) Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:
- a) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat). Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 10 Stunde / Woche). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) Für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01. Oktober 2022 erhält diese Fachkraft 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 - d) Für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 9 und 10 KitaPersV für bis zu 10 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Handelt es sich bei den Betreuungspersonen zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Arbeitserzieher*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden. Grundlage bildet weiterhin die unter Merkmale genannte Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
 - e) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

2. Hausaufgabenbetreuung/ kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule

1. Merkmale

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot von bis zu drei Stunden nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).

- (3) Es ist ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (4) Das Angebot dient der Hausaufgaben erledigung und beinhaltet weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG.
- (5) Es wird je Klasse eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft/ Betreuungsperson eingesetzt, die die Kinder **dieser Klasse** in ihrem Klassenraum betreut.
- (6) Es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden.
- (7) Darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden.
- (8) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (9) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV).
- (2) Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leitung der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ einer Vereinbarung festzuhalten.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Angebotsform
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmenden am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

4. Finanzierung

- (1) Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:
 - a) Für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 9 und 10 KitaPersV für bis zu 10 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Handelt es sich bei den Betreuungspersonen zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Arbeitserzieher*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden. Grundlage bildet weiterhin die unter Merkmale genannte Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
 - b) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat). Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 10 Stunde / Woche). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 - d) Für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01. Oktober 2022 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 - e) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

3. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

1. Merkmale

- (1) Die Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses ist für Kinder, die auf den Schulbus angewiesen sind.
- (2) Der Bedarf auf Betreuung besteht nicht länger als eine Stunde nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es können bis zu 15 Kinder von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden.
- (4) Es handelt sich um ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (5) Die Betreuung findet in den Räumen oder den Außenanlagen der Schule statt.
- (6) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (7) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft sollte gewährleistet werden (angrenzender Hort/Kita).

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Angebotsform,
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - Zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

4. Finanzierung

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat). Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 10 Stunden / Woche). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

4. Früh- und Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung/ Betreuung über Nacht

1. Merkmale

- (1) Die Früh- und Spätbetreuung, Wochenendbetreuung sowie die Betreuung über Nacht ist ein Betreuungsangebot für Kinder (KK, KG, Hort), die aufgrund der besonderen familiären Situation ein ergänzendes Angebot zur Kindertagesbetreuung benötigen.
- (2) Die Gewährung dieser Betreuung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- (3) Die Frühbetreuung findet in der Regel in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr statt.
- (4) Die Spätbetreuung erfolgt nach Schließzeit der Kita/ Kindertagespflege in der Regel bis 22:00 Uhr.
- (5) Die Wochenendbetreuung erfolgt auf Grund des Bedarfes des Kindes.
- (6) Dieses Betreuungsangebot kann vor und nach der Öffnungszeit der Kita für bis zu 5 Kinder in der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (7) Die Betreuung eines Kindes über Nacht kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr stattfinden. In dieser Zeit darf der Schlaf des Kindes nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson).
- (8) Bei diesen Angeboten hat die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt Vorrang, da sich das Kind hier in einer ihm vertrauten Umgebung befindet.
- (9) Bei Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz zur Verfügung stehen und dem Schlafbedürfnis des Kindes entsprochen werden.
- (10) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (11) Es besteht eine Kooperation zwischen den Beteiligten.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist nicht erforderlich.
- (2) Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis (zweiten Grades) zwischen dem zu betreuenden Kind und der Betreuungsperson.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Angebotsform
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots

- Zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.
- (4) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Nachweis über den Bedarf der Früh-, Spät- Wochenend-, oder über Nachtbetreuung zu erbringen.

4. Finanzierung

Früh- oder Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde anerkannt. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde anerkannt. (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat) Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 10 Stunde / Woche). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Früh- und Spätbetreuung innerhalb einer Kindertagesstätte

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde anerkannt. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Betreuung durch eine bei der Kommune, dem freien oder privaten Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt.
- (3) Für die Betreuung von bis zu fünf Kindern wird ein Gesamtbetrag von 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt.

Betreuung über-Nacht

- (1) Es werden pauschal 12,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson anerkannt. Ab dem 01.10.2022 werden pauschal 20,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) anerkannt.
- (2) Es werden pauschal 10,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes anerkannt. Ab dem 01.10.2022 werden pauschal 20,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern anerkannt.

Bei den Angeboten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Geschwisterkindern der Betrag für das erste Kind voll anerkannt, für jedes weitere Geschwisterkind wird der Betrag nur zu 50 % anerkannt. Ausnahme bildet die Betreuung in der Kita vor und nach der Öffnungszeit der Einrichtung.

5. Eltern-Kind-Gruppe

1. Merkmale

- (1) Es handelt sich um ein pädagogisches Angebot für Kinder i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und deren Eltern.
- (2) Das Angebot baut darauf, dass Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, diese in die Eltern- Kind-Gruppe begleiten und an der Organisation und Gestaltung des Angebotes mitwirken.
- (3) Ziel des Angebotes ist es, die Eltern bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu beraten und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Das Angebot dient im Besonderen der Vernetzung im Sozialraum.
- (4) Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes, regelmäßiges, verlässliches und erreichbares Angebot für max. 10 Kinder (mit ihren Eltern) pro Fachkraft.
- (5) Es sollte in der Regel eine Öffnungszeit von 30 Stunden an 5 Wochentagen gewährleistet werden.
- (6) Die räumlichen Voraussetzungen müssen die Förderung der Kinder und den gemeinsamen Aufenthalt von Kindern und Eltern ermöglichen.
- (7) Eine stundenweise Fremdbetreuung ist nach Absprache mit den anderen Eltern und der Fachkraft möglich, z.B. Termine in Zusammenhang mit Arbeitssuche, für Behördengänge etc.
- (8) Zwischen Eltern und Träger ist eine Vereinbarung zu schließen.
- (9) Elternbeiträge werden nicht als Geldleistung erhoben, sondern durch aktive Mitwirkung der Eltern geleistet.
- (10) Für das gemeinsame Essen und für besondere Angebote (z.B. Ernährungskurse, musikalische Frühförderung etc.) kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

(11) Die Projektfinanzierung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung der Personalkosten.

(12) Es liegt eine pädagogische Konzeption vor.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte dieser Richtlinie gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 Abs. 1 KitaPersV. Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in der Eltern-Kind-Gruppe besitzen, um den besonderen Anforderungen z. B. an die Elternarbeit gerecht zu werden.

3. Antragsverfahren

(1) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- soweit erforderlich, Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Konzeption des Angebotes
- Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

(3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

(4) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

(5) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.

(6) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

(7) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder und Eltern.

4. Finanzierung

(1) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 9 KitaPersV können bis zu 30 Stunden pro Woche gefördert werden.

- (2) Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalausgaben richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) mit der Entgeltgruppe S 8 a für Erzieher,- innen und der Entgeltgruppe S 12 für Sozialpädagogen, -innen und den dazugehörigen Bestimmungen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit besonderem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend höhere Personalkosten bewilligt und anerkannt werden.
- (4) Sachkosten sind durch die Kommunen zu erbringen (§ 16 KitaG).
- (5) Es werden bis zu 100 % der Personalkosten gefördert.

6. Juniorclub

1. Merkmale

- (1) Der Juniorclub ist ein pädagogisches Angebot für Kinder im Grundschulalter in der Regel ab der 3. Klasse.
- (2) Das Betreuungsangebot findet täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Öffnungszeit beträgt 20 h / Woche.
- (3) Die Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dazu gehören mindestens die Hausaufgabenbetreuung sowie eine klassische Freizeitgestaltung. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- (4) Das Ziel ist die Förderung der Selbständigkeit des Kindes.
- (5) Ein Betreuungsvertrag wird nicht abgeschlossen; Eltern bzw. Personensorgeberechtigte geben ein schriftliches Einverständnis zum Besuch des Juniorclubs.
- (6) Bei Auffälligkeiten des Kindes oder bei individuellem Bedarf finden Elterngespräche statt.
- (7) Ein Unkostenbeitrag kann erhoben werden.
- (8) Es besteht eine Kooperation zwischen Kommune/Juniorclub/Träger.
- (9) Eine pädagogische Konzeption liegt vor.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 KitaPersV. Der Einsatz von Unterstützungskräften ist möglich. Die Anleitung sollte durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden.

3. Antragsverfahren

(1) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Konzeption des Angebotes
- Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

(3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

4. Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersV entsprechend des Stellenumfanges. Es werden für bis zu 20 Plätze 24 Wochenstunden; bis 35 Plätze 2 x 24 Wochenstunden anerkannt.

(2) Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt. Handelt es sich bei den Unterstützungskräften zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Arbeitserzieher*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden.

(3) Die Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt.

(4) Die anfallende Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen.

(5) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

(6) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.

(7) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

(8) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder. Zu diesem Zweck werden Anwesenheitslisten geführt und eingereicht.

(9) Es werden bis zu 100% der notwendigen Personalkosten gefördert.

7. Spielgruppe

1. Merkmale

- (1) Die Spielgruppe ist ein pädagogisches Angebot vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Eltern können in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft an dem Angebot teilnehmen.
- (3) Auf Grund der familiären Situation wird kein anderes rechtsanspruchserfüllendes Angebot benötigt.
- (4) Das Betreuungsangebot findet von Montag bis Freitag statt, wobei die Betreuungszeit 20h/ Woche nicht überschreiten sollte.
- (5) Die Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dabei sind die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG zu beachten. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- (6) Das Angebot ist niederschwellig und freiwillig.
- (7) Es werden Betreuungsverträge geschlossen.
- (8) Eine Kooperation zwischen den Eltern und der Spielgruppe besteht.
- (9) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Der Einsatz von Fachpersonal erfolgt im Sinne § 9 Abs. 1 und § 10 KitaPersV.
- (2) Der Einsatz von Unterstützungskräften ist möglich. Die Anleitung sollte durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden.

3. Antragsverfahren

- (1) Mit dem Erstantrag sind einzureichen:
 - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
 - Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
 - Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
 - Konzeption der Einrichtung
 - Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht

verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

4. Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersV entsprechend des Stellenumfangs. Es werden für bis zu 5 Plätze 20 Wochenstunden; bis 12 Plätze 2 x 20 Wochenstunden anerkannt.
- (2) Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt. Handelt es sich bei den Unterstützungskräften zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Arbeitserzieher*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden.
- (3) Entsprechende Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die anfallenden Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen.
- (5) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).
- (6) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.
- (7) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen. Es werden Anwesenheitslisten eingereicht.
- (8) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder. Dementsprechend sind Anwesenheitslisten mit einzureichen.
- (9) Es werden bis zu 100% der notwendigen Personalkosten gefördert.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung* für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 08.09.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

Loge

**Sitzung des Kreistages am 28.09.2022
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2022/079

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, die Laufzeit des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Dahme-Spreewald bis zum 31.12.2031 zu verlängern und die Regelungen zu Investitionskostenzuschüssen für die Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) neu zu fassen.

2. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung zum Ausgleich eines erhöhten Aufwanddeckungsfehlbetrages der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS), Vorlage 2022/080

Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung zum Ausgleich eines erhöhten Aufwanddeckungsfehlbetrages der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) in Höhe von 1.137.900 Euro im Produkt ÖPNV (54701) zu.

3. Zweite Änderung der Verpflegungspauschale für die Kreisausbildung, Vorlage 2022/077

Der Beschluss des Kreistages vom 02.09.2020 Vorlagennummer 2020/073 zur Verpflegungspauschale für die Kreisausbildung von Angehörigen der Feuerwehren in Verantwortung des Landkreises Dahme-Spreewald wird wie folgt geändert:

An Ausbildungstagen mit mindestens fünf Unterrichtsstunden wird pro Teilnehmenden ab 01.10.2022 eine Verpflegungskostenpauschale i. H. v. 15,00 € gewährt.

4. Neufassung der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung – BaumSchVLDS), Vorlage 2022/096

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung – BaumSchVLDS).

5. Verlängerung der bestehenden Mietverträge für die Verwaltungsstandorte Straßenverkehrsamt und Umweltamt, Weinbergstr. 1 in Lübben (Spreewald), Vorlage 2022/092

Der Landrat wird bevollmächtigt, die bestehenden Mietverträge für die Verwaltungsstandorte Straßenverkehrsamt und Umweltamt, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben (Spreewald) zu verhandeln und zu verlängern (Bauteil 2 - Straßenverkehrsamt = Fläche 506,10 m² / Bauteil 4 - Umweltamt = Fläche 601,96 m²) sowie entsprechende Nachträge zu den Mietverträgen abzuschließen.

Die Verhandlungen beziehen sich auf die Verlängerungen der bereits bestehenden Mietverhältnisse aufgrund von auslaufenden Vertrags-/Optionslaufzeiten zur Sicherung des Standortes bis 2026 (optional bis 2032).

6. Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2023, Vorlage 2022/097

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan als Arbeitsgrundlage für den Kreistag und den Kreisausschuss für das Jahr 2023.

7. Fortführung der Kitarechtsreform (Antrag der Fraktionen GRUENE, SPD, CDU/FDP/Bauern, UBL/FREIE WÄHLER/FWKW), DIE LINKE.), Vorlage 2022/089

1. Die Landkreise und das Bildungsministerium werden gebeten, die Gespräche zur Umsetzung der Kita-Rechtsreform wieder aufzunehmen.
2. Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald bittet die Landesregierung, umgehend die Änderungen des Kitagesetzes einschließlich der notwendigen Folgeregelungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) auf den Weg zu bringen, die von der Kitarechtsreform unbehelligt sind:
 - die Verbesserung der Personalbemessung Krippe
 - die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit (vorletztes und vorvorletztes Kita-Jahr)
 - SGB VIII-Änderung: Inklusion (§ 12 KitaG wg. § 22 a Abs. 4 SGB VIII).
3. Der Kreistag Dahme-Spreewald weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Vollendung der Kitarechtsreform und ein daraus resultierendes neues Kitagesetz in dieser Legislaturperiode des Landtages Brandenburg dringend notwendig ist.
4. Der Kreistag Dahme-Spreewald begrüßt, dass die Landesregierung die Arbeiten an der Kitarechtsreform weiterführen will. Der Kreistag stellt jedoch fest, dass auch die Landesregierung in der Pflicht ist, sich an den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Verbesserungen finanziell angemessen zu beteiligen und fordert diese entsprechend dazu auf.

8. Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Durchführung der Kitarechtsreform (Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag Dahme-Spreewald), Vorlage 2022/066-1

Der Antrag wurde abgelehnt.

**9. Änderung der Straßenbeleuchtung an Kreisstraßen
(Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag Dahme-Spreewald), Vorlage 2022/098**

Der Antrag wurde abgelehnt.

**10. Stabilisierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes im Landkreis Dahme-Spreewald
(Antrag der Fraktion GRUENE), Vorlage 2022/099**

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt verwiesen.

**11. Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Dahme-Spreewald
(Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Bauern und SPD), Vorlage 2022/100**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschließt, zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis, das Weiterbildungsnetzwerk Dahme-Spreewald mit seiner Koordinierungsstelle, ab 2023 für 5 Jahre mit 60.000 Euro jährlich zu unterstützen. Über die Fortsetzung der Maßnahme ist nach erfolgter Evaluation zu entscheiden. Das Netzwerk berichtet jährlich im GSA zu den Arbeitsergebnissen.

Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS)

Auf Grundlage der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) sowie § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71]) verordnet der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen und Hecken

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts – insbesondere auch für Klimaschutz und Wasserhaushalt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
5. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 3 **Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume, Hecken und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
3. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Eberesche, Esskastanie, Mehlbeere und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
4. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
5. abgestorbene Bäume in der freien Landschaft mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
6. Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft mit einer Höhe von mindestens 180 cm Höhe und einer Ausdehnungsfläche von mindestens 100 m²,
7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Feldgehölze mit geringeren Ausmaßen, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder mit öffentlichen Fördermitteln oder zur Würdigung eines einmaligen, landeskulturell bedeutsamen Anlasses gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4 **Ausnahmen vom Schutzgegenstand**

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. Bäume auf Grundstücken, die mit einer vorhandenen zulässigen Bebauung von bis zu zwei Wohneinheiten zu Dauerwohnzwecken genutzt werden.

Diese Ausnahme vom Schutzgegenstand gilt nicht:

- a) für Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Eberesche, Esskastanie, Mehlbeere und Ginkgo, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- b) für Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Hain- und Rotbuchen, Ahorne, Eschen, Kastanien sowie hochstämmige Obstbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen.

Abweichend hiervon bleiben nicht gebietsheimische Arten der vorgenannten Gehölze, insbesondere Rot-Eichen, Eschen-Ahorn und Silber-Ahorn, von der Ausnahme erfasst.

- 2. Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 - 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gartenbau-betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 - 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 - 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- Sofern es sich um denkmalgeschützte Parkanlagen im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) handelt, bedarf das Pflegekonzept der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.
- (4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
- 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach den §§ 39 Abs. 5 BNatSchG;

2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

§ 5 Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird.

Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können.

Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:

1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen, schweren Fahrzeugen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstige Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
3. das Lagern oder Ausbringen baumschädigender Substanzen wie Säuren, Ölen, Laugen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen,
4. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen,
5. das Einbeziehen in Tierkoppeln und Tiergehegen, wenn eine Schädigung durch Viehtritt (Bodenverdichtung), Nährstoffeintrag (Tierdung), Scheuern oder Anfressen der Rinde nicht durch Umfriedung vermieden werden kann,

6. das Anbringen von Halterungen und Befestigungen am Stammkörper zum Zweck der Einfriedung von Flächen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 5 fallen:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

2. nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit mit der naturschutzrechtlichen Regelung Maßnahmen des Gehölzschutzes berücksichtigt worden sind.
3. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte.
4. der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen und bestehenden Kopfbäumen.
5. bei vorhandenen Leitungstrassen sind die dem Netzbetreiber nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Handlungen zugleich von den Verboten des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ausgenommen. Entsprechende Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen.
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

7. die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst der Maßnahmen nach § 48 Bundeswasserstraßengesetzes an dazu gehörigen Anlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
8. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 Brandenburgisches Wassergesetz ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
9. Maßnahmen zur Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen gemäß § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten hierbei beraten.

§ 8

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 zulassen, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Eigentümer*innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. der geschützte Landschaftsbestandteil im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden muss.

§ 29 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

- (2) Die Genehmigung kann schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

- (3) Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder elektronisch mit Begründung zu beantragen.

Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Stammumfang und bei Hecken und sonstigen Feldgehölzen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten der beantragenden Person verlangen.

- (4) Die Ausnahme einschließlich der nach § 10 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen die/den Rechtsnachfolger*in der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten.

§ 9

Gehölzschutz bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist zusammen mit dem Bauantrag gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung ein Ausnahmeantrag nach § 8 Abs. 3 dieser Baumschutzverordnung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Mit diesem Antrag ist ein Baumbestandsplan einzureichen, der die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart und Stammumfang sowie die weiteren geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur darstellt.

§ 10

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils entsprechend § 3 in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung soll der beantragenden Person auferlegt werden, als Ersatz Bäume, Hecken und/oder Feldgehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume, Hecken und/oder Feldgehölze.

Die Ersatzpflanzung soll auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge geprüft werden, ob die Ersatzpflanzung

1. im selben Ortsteil
2. in derselben Gemeinde
3. im selben Naturraum

erfolgen kann.

Für die Ersatzpflanzung sollen Bäume, Hecken und/oder Feldgehölze gebietsheimischer standortgerechter Arten sowie klimatisch angepasste Gehölze verwendet werden.

Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 2 nach dem Wert des beseitigten geschützten Landschaftsbestandteils.

Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden bei Bäumen der Stammumfang und bei Bäumen und Sträuchern die Gehölzart, der Habitus sowie die Vitalität berücksichtigt.

Bei Bäumen mit einem Stammumfang von bis zu 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe, soll als Ersatz grundsätzlich ein Baum mit einem Mindestumfang von 12 bis 14 cm in der Qualität: Ballenware, dreifach verschult gepflanzt werden.

Der grundsätzliche Kompensationsbedarf erhöht sich bei einem Stammumfang von mehr als 80 cm für jede weitere angefangene 50 cm um die Ersatzpflanzung eines zusätzlichen Baumes in der vorgenannten Qualität.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen, wenn der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil im Einzelfall eine hervorzuhebende Funktion im Sinne des Schutzzweckes nach § 2 erfüllte.

Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode und im begründeten Einzelfall insbesondere für Straßen- und Alleebäume bis zum Beginn der fünften Vegetationsperiode nach dem Zeitpunkt der Pflanzung nicht angewachsen bzw. weisen einen eingeschränkten Vitalitätszustand auf, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, deren Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit dieser werden bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und

Pflegekosten festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege zu verwenden. Bei Anwendung der Ersatzzahlung für Pflegemaßnahmen erfolgen diese vorrangig bei Ersatzpflanzungen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 vorgenommen werden.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf die/den Rechtsnachfolger*in der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten über.
- (4) Hat die/der Eigentümer*in, Nutzungsberechtigte oder ein/e Dritte/r entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so ist sie/er zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtet. Die GrundstückseigentümerInnen oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch die/den VerursacherIn oder durch die untere Naturschutzbehörde/Gemeinde auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Nr. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert,
 - 2. der Anzeigepflicht nach § 6 Nr. 1 nicht nachkommt und den gefälltten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereithält,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 2 einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt zeitgleich die Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 09.02.2011 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 29.09.2022



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS)* im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 29.09.2022



Loge
Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

Die Geltungsdauer der im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 17 – 2022 vom 05.05.2022 veröffentlichten o.g. Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 31.03.2023 verlängert und befristet.

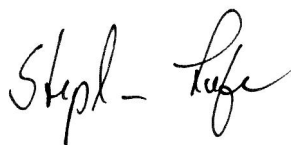
Die Verlängerung erfolgt auf Grund einer Allgemeinen Weisung gemäß § 28 Absatz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Absatz 2 Nummer 2 BbgkVerf an die Landkreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Soziales und Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 26. September 2022.

Eine weitere Verlängerung oder vorfristige Aufhebung ist möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Cottbus, 03050 Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Lübben, den 30.09.2022



Stephan Loge
Landrat